

**GESCHÄFTSSTELLE**

Dornacherstrasse 101  
 Postfach  
 CH-4018 Basel  
 Tel. 061 365 99 99  
 Fax 061 365 99 90  
 sts@tierschutz.com  
 www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3  
 Bankverbindung:  
 Basler Kantonalbank

**SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS**  
**PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA**  
**PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA**  
**PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA**



## Anmeldung für das STS-Pferdelabel

<b><u>Ansprechperson:</u></b>			
Name*:		Vorname*:	
Adresse*:			
PLZ*:		Ort*:	
Telefon*:		Webseite:	
Mobiltelefon:		E-Mail:	
<b><u>Adresse des Stalls:</u></b>			
Betriebsname / Gehört:			
Adresse*:			
PLZ*:		Ort*:	
Telefon:			
TVD-Nr. (falls vorhanden)			

\* Bitte diese Felder auf jeden Fall ausfüllen

Anzahl Pferde:

davon zurzeit in Gruppen gehalten:

**Kategorie:**

- Privatstall     
  Pensionsstall     
  Reitschule     
  Sportstall

**Verwendung der Pferde:**

- Fahren     
  Springen     
  Dressur     
  Western     
  Freizeit  
 Zucht     
 Andere: \_\_\_\_\_

Hiermit melde ich meine Pferdehaltung für das STS-Pferdelabel an.

Meine Anmeldung wird mit der Überweisung von 216.20 Franken (CHF 200.00 zzgl. 8,1 % MWSt.) auf das Konto des Schweizer Tierschutz STS IBAN CH16 0900 0000 4003 3680 3 gültig.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die «Richtlinien STS-Pferdelabel» sowie die «Kontrollgebühren für das STS-Pferdelabel» erhalten habe und akzeptiere.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Kontrolldienst STS, wie in den «Richtlinien STS-Pferdelabel» beschrieben, nach Eingang meiner Anmeldung und der Anmeldegebühr beim STS eine angemeldete Betriebsaufnahme meiner Stallungen durchführt, um die Labeltauglichkeit derselben zu überprüfen und danach jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen kann.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ausserdem, dass ich für die angemeldete Pferdehaltung zeichnungsberechtigt bin.

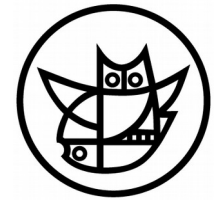
Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Beilagen:  Kurze Beschreibung des Reitbetriebes / der Pferdehaltung
- Wegbeschreibung zu den Stallungen
- Stallpläne oder Stallskizzen, aus denen wenn möglich die Längenmasse einzelner Flächen ersichtlich sind (z.B. Länge / Breite der Liegeflächen, der Ausläufe etc.)

Wie sind Sie auf das STS-Pferdelabel aufmerksam geworden?

- Freunde / Bekannte
- Internet
- Inserat / Zeitungsartikel
- Veranstaltung / Info-Stand: .....
- .....

# Richtlinien STS-Pferdelabel



**Anforderungen an die tierfreundliche Haltung von Pferden  
gültig ab 1. Januar 2020**

<b>Information:</b> Schweizer Tierschutz STS Dornacherstrasse 101 4018 Basel Tel.: 061 365 99 99 E-Mail: sts@tierschutz.com	<b>Genehmigt durch:</b> Lenkungscommission STS August 2019	<b>Sprachen:</b> deutsch, italienisch, französisch
--	--	--

## Kapitel 1: Einleitung

Zurzeit ist die Mehrheit der Equiden in der Schweiz in einem Einzelboxen-Haltungssystem aufgestellt. Da die durchschnittliche Nutzung der Pferde nicht über 6 Stunden pro Woche liegt, kommt dem Haltungssystem eine wichtige Rolle zu, da die meisten Pferde die restlichen 23 Stunden des Tages in dieser Umgebung verbringen müssen.

Die Haltung unterliegt verschiedenen Einflüssen, wie der Gesetzgebung, dem aktuellen Wissensstand bezüglich der Bedürfnisse der Pferde, der Nutzungsart, den Platzverhältnissen, dem gesundheitlichen Zustand des Tieres und nicht zuletzt den menschlichen Vorlieben. Für den Schweizer Tierschutz STS (im Folgenden STS genannt) sind jedoch vor allem der aktuelle Wissensstand bezüglich der Bedürfnisse der Tiere, der gesundheitliche Zustand des Tieres und die Gesetzgebung ausschlaggebend für die Beurteilung eines Haltungssystems.

Pferde sind Herdentiere mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang. Den Grossteil eines Tages verbringen sie mit der Nahrungsaufnahme und der damit verbundenen stetigen Bewegung im Schritt. Aus diesen Gründen kommt eine Haltung in Gruppen mit einem gut strukturierten Auslauf samt regelmässigem Weidegang dem natürlichen Habitat eines Pferdes am nächsten.

Um dieses Haltungssystem zu fördern, bietet der STS ein Label für eine tierfreundliche Pferdehaltung an. Offen ist das Label für alle, welche den Pferden das Leben in der Gruppe und mit Auslauf ermöglichen, sei dies in einem Privat-, Reit-, Pensions-, Sport- oder Therapiestall.

## Kapitel 2: Rechte aus der Teilnahme am STS-Pferdelabel

### Art. 2.1 Benutzung der Stallplakette

- <sup>1</sup> Pferdebetriebe, welche für das STS-Pferdelabel anerkannt sind, erhalten das Recht, die STS-Pferdelabel-Plakette zu benutzen.
- <sup>2</sup> Diese soll an einer der zum anerkannten Pferdebetrieb gehörenden Stallung aufgehängt werden.
- <sup>3</sup> Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Label ist der Betrieb verpflichtet, die Stallplakette an den STS zu retournieren und sämtliche digitale Werbung zu entfernen.

### Art. 2.2 Werbung mit dem STS-Logo

- <sup>1</sup> Anerkannte STS-Pferdelabel-Betriebe dürfen damit werben, dass die Haltungsform ihrer Pferde vom STS regelmässig unangemeldet kontrolliert und als besonders pferdefreundlich eingestuft wird.
- <sup>2</sup> Die Logos des STS und des STS-Pferdelabels, die den Labelbetrieben zur Verfügung gestellt werden, dürfen in direktem Zusammenhang mit Aussagen zur ausgezeichneten Pferdehaltungsform und ausschliesslich mit dieser verwendet werden.
- <sup>3</sup> Die Bezugnahme auf den STS im Zusammenhang mit Aussagen, welche sich nicht ausdrücklich auf die Haltungsform beziehen – wie zum Beispiel Aussagen zu Ausbildungskonzepten, Pferdezucht oder Ähnlichem – ist nicht erlaubt.

## Kapitel 3: Grundvoraussetzungen für die Teilnahme

### Art. 3.1 Wer kann mit dem Label ausgezeichnet werden

- <sup>1</sup> Mit dem STS-Pferdelabel können Pferdebetriebe ausgezeichnet werden, welche die vorliegenden Richtlinien STS-Pferdelabel einhalten.
- <sup>2</sup> Als "Pferdebetrieb" und damit als auszuzeichnende Einheit können folgende Betriebsformen gelten:
  - a. Landwirtschaftsbetriebe gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91)
  - b. Nichtlandwirtschaftliche, auf Ertrag ausgerichtete Pferdehaltungsbetriebe, welche rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständig sind und deren BewirtschafterIn selbständig und unabhängig von Dritten Entscheide zur Führung des Pferdebetriebes treffen kann.
  - c. Private Pferdehaltungen, deren BewirtschafterIn selbständig und unabhängig von Dritten Entscheide zur Führung des Pferdebetriebes treffen kann und welche optisch und räumlich klar identifizierbar sind.
- <sup>3</sup> Wenn obige Forderungen nicht erfüllt werden können, kann das Label vergeben werden, falls folgende Kriterien erfüllt sind:
  - a. Eindeutiger, für die Kunden / Besucher einfach identifizierbarer Name
  - b. optisch oder räumlich klar von anderen Pferdehaltungen abgrenzbar
  - c. BewirtschafterIn der Pferdehaltung klar identifizierbar

### Art. 3.2 Aufnahme und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Der Entscheid über eine allfällige Aufnahme liegt allein beim STS.
- <sup>2</sup> Ausgezeichnet wird ein Pferdebetrieb als Ganzes. Die Richtlinien müssen demnach für alle auf diesem Pferdebetrieb lebenden Pferde umgesetzt und eingehalten werden.

### Art. 3.3 Gesetzliche Grundlagen

- <sup>1</sup> Auf dem Pferdebetrieb müssen die folgenden gesetzlichen Grundlagen für alle Tiere eingehalten werden.
  - a. Tierschutzgesetz (SR 455)
  - b. Tierschutzverordnung (SR 455.1)
  - c. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)
- <sup>2</sup> Die Überprüfung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen obliegt im Allgemeinen den zuständigen kantonalen Behörden.

## Kapitel 4: Anforderungen an die Stallhaltung der Pferde

### *Allgemeine Anforderungen*

#### Art. 4.1 Haltungsform

- <sup>1</sup> Grundsätzlich wird die Haltung der Pferde in Gruppen gefordert.
- <sup>2</sup> Ausnahmen zur Gruppenhaltung sind in einem Journal mit Datum und Begründung zu dokumentieren. Eine Einzelhaltung ist in folgenden Fällen möglich:
  - a. Beim kurzzeitigen Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen.
  - b. Für kranke oder verletzte Tiere.
  - c. Zur Integration von Pferden in eine Gruppe oder zur Bildung neuer Gruppen.
  - d. Für Stuten rund um das Abfohlen.
  - e. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Unterbringung weiterer Pferde in einer Boxe mit permanent zugänglichem Auslauf gemäss Art. 4.15 erlaubt. Die Anzahl so gehaltener Pferde darf maximal 1/3 des gesamten Pferdebestandes betragen. Diese Ausnahmefälle müssen der Kontrollstelle gemeldet und von dieser bewilligt werden.

#### **Art. 4.2 Einstreu**

- <sup>1</sup> Die Liegeflächen müssen ausreichend mit geeigneter, trockener und sauberer Einstreu versehen sein.
- <sup>2</sup> Bei Gummimatten beträgt die Mindesteinstreu 5 cm, bei anderem Untergrund 10 cm.
- <sup>3</sup> Die Mindestmasse finden sich unter Art. 6.1.

#### **Art. 4.3 Durchgänge und Türen**

- <sup>1</sup> Es dürfen im ganzen Stall keine Engpässe (Türen oder Durchgänge < 1 m) oder Sackgassen bestehen.

#### **Art. 4.4 Zäune, Gatter und Stallabgrenzungen**

- <sup>1</sup> Zäune, Gatter und Stallabgrenzungen, mit welchen Pferde direkt in Kontakt kommen können, müssen gut sichtbar sein und derart ausgestaltet sein, dass das Durchtreten und Hängenbleiben mit den Pferdehufen nicht möglich ist (kein Knotengitter etc.).

#### **Art. 4.5 Deckenhöhe**

- <sup>1</sup> Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach der Widerristhöhe des grössten Pferdes im Bestand (siehe Art. 6.1).
- <sup>2</sup> Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

#### **Art. 4.6 Stallklima**

- <sup>1</sup> Das Stallklima soll dem Aussenklima in Geruch, Staub und Temperatur entsprechen.
- <sup>2</sup> Die Beleuchtung im Bereich der Tiere erfolgt durch Tageslicht.

#### **Art. 4.7 Auslauf**

- <sup>1</sup> Allen Pferden muss ein Auslauf permanent zur Verfügung stehen.
- <sup>2</sup> Dessen Mindestgrösse bemisst sich, je nach Haltungssystem, nach der Tabelle in Art. 6.1.
- <sup>3</sup> Mindestens die Hälfte der minimalen Auslaufgrösse muss ungedeckt sein.
- <sup>4</sup> Im Auslauf dürfen keine Engpässe (< 1 m) oder Sackgassen bestehen.

### *Gruppenhaltung mit permanentem Auslauf*

#### **Art. 4.8 Definition Gruppenhaltung mit permanentem Auslauf**

- <sup>1</sup> Die Gruppenhaltung mit permanentem Auslauf besteht per Definition aus mindestens zwei getrennten Funktionsbereichen (Liegefläche, Auslauf).
- <sup>2</sup> Es werden drei getrennte Funktionsbereiche (Liegebereich, Fressbereich und Aufenthaltsbereich) empfohlen.

#### **Art. 4.9 Liegeflächen**

- <sup>1</sup> Im Gruppenstall sind zwei Stallformen mit unterschiedlichen Flächenvorgaben in der Liegefläche möglich:
  - a. In einem Mehrraum-Laufstall mit strukturiertem Liegebereich ist die Liegefläche vom Fress- und Bewegungsteil getrennt und ab einer Gruppengrösse von 10 Tieren zudem strukturiert, das heisst räumlich in mindestens 2 Teilflächen unterteilt (z. B. durch blickdichte Raumteiler mindestens bis in Widerristhöhe)
  - b. In einem Stall mit Einraum-Liegebereich sind die Vorgaben unter a. für einen Mehrraum-Laufstall nicht erfüllt (z. B. weil die Fütterung in der Liegefläche ist oder wenn es in Buchten ab 10 Tieren keine unterteilte Liegefläche hat).
- <sup>2</sup> Die Liegeflächen müssen je nach Art der Liegefläche mindestens die Masse der Tabelle unter Art. 6.1 aufweisen.
- <sup>3</sup> In Gruppen ab fünf gut verträglichen Pferden kann die minimale Gesamtfläche um 20 % reduziert werden.

- <sup>4</sup> Stromführende Steuereinrichtungen oder Boxenabtrennungen im Bereich der Liegefläche sind verboten.

#### **Art. 4.10 Durchgänge und Türen**

- <sup>1</sup> Um ungehindert in den Bereichen zirkulieren zu können, müssen 2 oder mehr Durchgänge von mindestens 1 m oder ein breiter Durchgang von mindestens 2.5 m vorhanden sein.

#### **Art. 4.11 Fressstände**

- <sup>1</sup> Sind Fressstände vorhanden, so müssen diese zwischen 0.7 und 0.8 m breit sowie 2.5 m lang sein.
- <sup>2</sup> Der Zirkulationsbereich hinter den Fressständen ist mindestens 2.5 m breit.

#### **Art. 4.12 Integration von Pferden in eine Gruppe**

- <sup>1</sup> Die Integration neuer Pferde in eine Gruppe muss unter Beobachtung erfolgen. Es muss deshalb bei Bedarf eine Box installiert oder ein Bereich vom Gruppenstall abgetrennt werden können, welche Sicht und Hörkontakt zwischen dem neuen Pferd und seinen künftigen Stallgenossen gewährleisten und eine schrittweise Eingliederung ermöglichen.
- <sup>2</sup> Die Haltung in der Integrationsbox darf nicht länger als 6 Monate dauern.
- <sup>3</sup> Die Anforderungen an Integrationsboxen entsprechen denjenigen der Einzelboxen mit permanentem Auslauf nach Art. 4.15.

#### **Art. 4.13 Behandlung und Pflege kranker oder verletzter Tiere**

- <sup>1</sup> Kranke und verletzte Tiere müssen besonders beachtet werden und bedürfen unter Umständen spezieller Unterbringung.
- <sup>2</sup> Es muss bei Bedarf eine Krankenbox eingerichtet werden können.
- <sup>3</sup> Die Anforderungen an Krankenboxen entsprechen in der Regel denjenigen der Einzelboxen mit permanentem Auslauf nach Art. 4.15. In Absprache mit dem Tierarzt kann die Krankenbox auch geringere Masse aufweisen.

#### **Art. 4.14 Abfohlboxen**

- <sup>1</sup> Stuten dürfen von 10 Tagen vor bis maximal 10 Tage nach dem Abfohlen einzeln gehalten werden.
- <sup>2</sup> Die Anforderungen an Abfohlboxen entsprechen denjenigen der Einzelboxen mit permanentem Auslauf gemäss Art. 4.15.

### *Einzelboxen mit permanent zugänglichem Auslauf*

#### **Art. 4.15 Masse für Einzelboxen mit permanentem Auslauf**

- <sup>1</sup> Die Grösse der Boxe soll ein ungehindertes Drehen und Hinlegen sowie das Ausführen einiger Schritte im wettergeschützten Bereich ermöglichen. Die Mindestmasse finden sich in der Tabelle im Art. 6.1.
- <sup>2</sup> Der permanent zugängliche Auslauf soll ein Minimum an Bewegung im Freien ermöglichen. Die Mindestmasse finden sich in der Tabelle im Art. 6.1.
- <sup>3</sup> Die Breite sowohl der Box als auch des Auslaufs darf an der schmalsten Stelle 3 m nicht unterschreiten.
- <sup>4</sup> Mindestens die Hälfte der minimalen Auslaufgrösse muss ungedeckt sein.

#### **Art. 4.16 Voraussetzungen für die Haltung in Einzelboxen**

- <sup>1</sup> Für Pferde, welche in Einzelboxen gehalten werden, muss der Weidegang / die freie Bewegung (Definition gemäss Kapitel 5) in Gruppen erfolgen.
- <sup>2</sup> Ausnahmen zur Weide in Gruppen können für kranke oder verletzte Pferde, für neu zu integrierende Pferde in den **ersten 30 Tagen**, sowie für säugende Stuten in Einzelhaltung gemacht werden, wenn es die Umstände erfordern.

## Kapitel 5: Weidegang und freie Bewegung

### *Definitionen*

#### **Art. 5.1 Definition Weide**

- <sup>1</sup> Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.

#### **Art. 5.2 Definition freie Bewegung**

- <sup>1</sup> Als freie Bewegung gemäss diesen Richtlinien gilt Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.
- <sup>2</sup> Dabei müssen auch die schnelleren Gangarten Trab und Galopp ausgeführt werden können.

### *Anforderungen an den Weidegang und die freie Bewegung*

#### **Art. 5.3 Weidegang**

- <sup>1</sup> Die Pferde müssen während der Vegetationsperiode regelmässig geweidet werden.
- <sup>2</sup> Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat für mindestens 2 Stunden täglich Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind möglich während oder nach starkem Niederschlag oder im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt. Zur Anweidung oder bei gesundheitlichen Problemen kann alternativ auch ein Aktivtrail für denselben Zeitraum gegeben werden.

#### **Art. 5.4 Freie Bewegung**

- <sup>1</sup> Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat freie Bewegung gemäss obiger Definition zu gewähren.
- <sup>2</sup> Dies kann auf einer Winterweide oder alternativ auf einem genügend grossen Allwetterauslaufplatz gewährt werden.

#### **Art. 5.5 Voraussetzungen an die Weidefläche und den Auslauf zur freien Bewegung**

- <sup>1</sup> Die Weidefläche bzw. der Auslauf zur freien Bewegung muss mindestens 150 m<sup>2</sup> pro Pferd betragen.
- <sup>2</sup> Werden die Pferde während mehr als 6 Stunden auf der Weide oder im Auslauf zur freien Bewegung belassen, so muss ihnen Wasser zur Verfügung stehen.

#### **Art. 5.6 Zäune und Auslaufbegrenzungen**

- <sup>1</sup> Zäune und Auslaufabgrenzungen müssen gut sichtbar sein.
- <sup>2</sup> Zäune dürfen das Durchtreten und Hängenbleiben der Pferdehufe nicht erlauben (Knotengitter etc.) und sollten so instand gehalten werden, dass die Verletzungs- und Ausbruchgefahr minimiert werden kann.

## Kapitel 6: Mindestmasse

#### **Art. 6.1 Mindestmasse pro Pferd**

- <sup>1</sup> Die Masse in der folgenden Tabelle müssen pro Pferd vorhanden sein.
- <sup>2</sup> Die in der Schweizerischen Tierschutzverordnung allenfalls genannten Toleranzwerte gelten in diesen Richtlinien nicht.

Widerristhöhe in cm	< 120	120-134	134-148	148-162	162-175	> 175
<b>Gruppenhaltung</b>						
<i>Liegefläche</i>						
- Einraum-Liegebereich	5.5 m <sup>2</sup>	7.0 m <sup>2</sup>	8.0 m <sup>2</sup>	9.0 m <sup>2</sup>	10.5 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>
- strukturierter Liegebereich Mehrraumlaufstall m <sup>2</sup>	4.0 m <sup>2</sup>	4.5 m <sup>2</sup>	5.5 m <sup>2</sup>	6.0 m <sup>2</sup>	7.5 m <sup>2</sup>	8.0 m <sup>2</sup>
- Mindestbreite der kürzesten Seite	--	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m
<i>Auslauf permanent zugänglich</i>						
- Gesamtfläche Auslauf	12.0 m <sup>2</sup>	14.0 m <sup>2</sup>	16.0 m <sup>2</sup>	20.0 m <sup>2</sup>	24.0 m <sup>2</sup>	24.0 m <sup>2</sup>
- davon nicht überdacht	6.0 m <sup>2</sup>	7.0 m <sup>2</sup>	8.0 m <sup>2</sup>	10.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>
<i>Fressstände (falls vorhanden)</i>						
- Breite	0.5-0.6 m	0.5-0.6 m	0.7-0.8 m	0.7-0.8 m	0.7-0.8 m	0.7-0.8 m
- Länge	1.7 m	2.0 m	2.3 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m
- Zirkulationsbereich hinter den Fressständen	2.5 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m
<b>Einzelbox mit permanentem Auslauf</b>						
- Boxeninnenraum	10.0 m <sup>2</sup>	10.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	14.0 m <sup>2</sup>	14.0 m <sup>2</sup>
- Gesamtfläche Auslauf	16.0 m <sup>2</sup>	16.0 m <sup>2</sup>	20.0 m <sup>2</sup>	20.0 m <sup>2</sup>	24.0 m <sup>2</sup>	24.0 m <sup>2</sup>
- davon nicht überdacht	8.0 m <sup>2</sup>	8.0 m <sup>2</sup>	10.0 m <sup>2</sup>	10.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>
- Mindestbreite der kürzesten Seite	--	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m
<b>Allgemein</b>						
- Raumhöhe	1.8 m	1.9 m	2.1 m	2.3 m	2.5 m	2.5 m
- Mindestfläche für freie Be- wegung	150 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>

## Kapitel 7: Fütterung

### Art. 7.1 Futterlager

- <sup>1</sup> Es wird empfohlen, das Futterlager räumlich und örtlich getrennt von den Stallungen einzurichten, um Staubbelastungen im Pferdebereich zu vermeiden.

### Art. 7.2 Futtermittelverabreichung

- <sup>1</sup> Den Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung mindest dreimal täglich genügend Raufutter, wie Futterstroh (Raufe/Stroheinstreu) zur Verfügung gestellt werden, ausgenommen während des Weidegangs.
- <sup>2</sup> Der Raufutteranteil der Futtermittelration pro Tag muss mindestens 1 kg pro 100 kg Körpergewicht betragen.
- <sup>3</sup> Kraftfutter muss den Pferden individuell getrennt verabreicht werden. Eine ruhige, ungestörte Futteraufnahme muss für jedes Pferd gewährleistet sein (Anbinden, Fressstände, etc).
- <sup>4</sup> Die Futteraufnahme soll mit gesenktem Kopf erfolgen. Dazu soll vom Boden gefüttert oder die Raufen so installiert werden, dass sich das Genick des Tieres bei der Futteraufnahme unterhalb des Widerrists befindet.
- <sup>5</sup> Im Liegebereich ist das Anbringen von Heunetzen nicht erlaubt.



### Art. 7.3 Wasserangebot

- <sup>1</sup> Pferde müssen Wasser ad libitum aufnehmen können. Hierzu dienen Selbsttränken mit gutem Wasserfluss, Niveautränken, Brunnen oder mehrere gefüllte Eimer oder Bottiche.
- <sup>2</sup> Ausgenommen hiervon ist die Zeit während des Weidegangs oder des Aufenthalts im Auslauf zur freien Bewegung, sofern dieser nicht länger als 6 Stunden dauert.

### Art. 7.4 Nährzustand

- <sup>1</sup> Der Nährzustand der Tiere soll entsprechend der Tabelle als schlank, normal oder gedeckt eingestuft werden können.

<i>Futterzustand</i>	<i>Hals</i>	<i>Rücken und Brustkorb</i>	<i>Becken</i>
sehr mager	sehr dünn, gratig	Dornfortsätze und Rippen deutlich hervortretend	Beckenknochen stark herausragend, tiefe Grube seitlich des Schweifs
mager	dünn	Dornfortsätze konturiert, Rippen gut erkennbar	Beckenknochen noch sichtbar, Gewebe am Schweifansatz eingefallen
schlank	schlank	Dornfortsätze verstrichen, Rippen schwach sichtbar	Kruppe abgerundet, geringe Gruben seitlich des Schweifansatzes
normal	keine Kammbildung (ausser bei Hengsten)	Rippen leicht tastbar	runde Kruppe, Hüfthöcker leicht tastbar
gedeckt	leichter Kamm, breit und fest	Rippen nur unter Druck tastbar	Hüfthöcker nur noch unter Druck tastbar
sehr fett	ausgeprägter Kamm, breit und fett, Fettfalten	Rippen nicht mehr tastbar, breiter Rücken mit tiefer Rinne in der Mittellinie	Hüfthöcker nicht mehr tastbar, tiefe Spalte in der Kruppe

## Kapitel 8: Pflegezustand der Pferde

### Art. 8.1 Sauberkeit

- <sup>1</sup> Die Pferde sollen nicht übermässig mit Kot, Urin oder Schweisskrusten verschmutzt sein.

### Art. 8.2 Hufpflege

- <sup>1</sup> Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

### Art. 8.3 Entwurmung

- <sup>1</sup> Die Entwurmung muss mindestens einmal pro Jahr erfolgen oder es muss mindestens einmal pro Jahr eine Sammelkotprobe genommen werden

## Kapitel 9: Dokumentation, Information und Kontrolle

### *Dokumentation*

#### Art. 9.1 Gründe für eine minimale Dokumentation

- <sup>1</sup> Um die Vorgänge auf dem Pferdebetrieb nachvollziehbar und gegen aussen kommunizierbar zu machen, aber auch um als BewirtschafterIn des Pferdebetriebes auf dem neuesten Stand zu sein, ist eine minimale Dokumentation nötig und sinnvoll.

## **Art. 9.2 Weidejournal**

- <sup>1</sup> Zur Dokumentation des Weideganges und / oder des Auslaufes zur freien Bewegung muss ein nachvollziehbares und tagesaktuell geführtes Weidejournal vorhanden sein.
- <sup>2</sup> Im Weidejournal muss jede Benutzung der Weide oder des Auslaufes zur freien Bewegung für jedes einzelne Pferd dokumentiert werden.
- <sup>3</sup> Für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide haben, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

## **Art. 9.3 Behandlungsjournal**

- <sup>1</sup> Es wird empfohlen, Behandlungen mit Medikamenten in einem Behandlungsjournal zu notieren. Für Pferde, die als Nutztiere gemeldet sind, muss der Medikamenteneinsatz dokumentiert werden.

## **Art. 9.4 Stallskizze**

- <sup>1</sup> Es muss eine aktuelle Skizze des gesamten Stalles und des Laufhofs vorgewiesen werden können.
- <sup>2</sup> Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen, sowie die maximal zulässige Anzahl Tiere vermerkt sein.

## **Art. 9.5 Aufbewahrung weiterer Dokumente**

- <sup>1</sup> Es wird empfohlen, einen Ordner mit folgenden Dokumenten anzulegen
  - a. Weidejournal
  - b. Behandlungsjournal Tierarzneimittel
  - c. Kontrollprotokoll der Betriebsfreigabe
  - d. Protokolle der unangemeldeten Betriebskontrollen
  - e. Labelvereinbarung für STS-Pferdelabel
  - f. Richtlinien STS-Pferdelabel in der aktuellsten Fassung
- <sup>2</sup> Diese Dokumente sollten während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

## *Kontrollen*

### **Art. 9.6 Zuständigkeiten des Kontrolldienstes STS**

- <sup>1</sup> Der Kontrolldienst STS (im Folgenden Kontrollstelle genannt) ist mit der Kontrolle bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien betraut.
- <sup>2</sup> Den MitarbeiterInnen der Kontrollstelle ist tagsüber jederzeit uneingeschränkt Zutritt zur gesamten Pferdehaltung und Einblick in alle relevanten Dokumente der Pferdehaltung zu gewähren.

### **Art. 9.7 Betriebsaufnahme**

- <sup>1</sup> Jeder Pferdebetrieb wird durch die Kontrollstelle in einer gemeinsam vereinbarten Betriebsaufnahmekontrolle beurteilt. Dabei werden die Stallmasse, der Zustand des Stalles, die Ausläufe, die Weide sowie die Pferde gemäss diesen Richtlinien überprüft.
- <sup>2</sup> Bei Einhaltung aller Richtlinienpunkte wird der Pferdebetrieb für das STS-Pferdelabel anerkannt.

### **Art. 9.8 Ordentliche Kontrollen**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle führt bei jedem STS-Pferdelabel-Betrieb mindestens einmal alle zwei Jahre unangemeldet eine Betriebskontrolle durch.
- <sup>2</sup> Bei Beanstandungen gemäss separaten Anerkennungskriterien kann eine Nachkontrolle angeordnet werden.

### **Art. 9.9 Beschwerdeverfahren**

- <sup>1</sup> Gegen den Befund einer Kontrolle kann begründet und schriftlich eine Einsprache eingereicht werden.

- <sup>2</sup> Die Einspracheadresse, Fristen und weitere Angaben sind auf den Kontrollprotokollen zu finden oder können bei der Kontrollstelle nachgefragt werden.

## *Information*

### **Art. 9.10 Meldungen an die Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Wechsel der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters sowie bauliche Änderungen bestehender Stallungen im Bereich der Pferdehaltung sollen der Kontrollstelle gemeldet werden, um unnötigen Aufwand bei den unangemeldeten Kontrollen zu vermeiden.
- <sup>2</sup> Wenn durch ausserordentliche Umstände die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter die Kontrollstelle umgehend darüber informieren.

## **Kapitel 10: Sanktionen und Ausschluss**

### **Art. 10.1 Folgen des Nichteinhaltens der Richtlinien**

- <sup>1</sup> Das Nichteinhalten der STS-Pferdelabel-Richtlinien hat für den betreffenden Pferdebetrieb je nach Schwere der Abweichungen Auflagen, Nachkontrollen oder Sanktionen zur Folge.
- <sup>2</sup> Je nach Schwere der Abweichungen kann die Sanktion eine schriftliche Verwarnung, ein befristetes Aussetzen der Anerkennung oder der Ausschluss aus dem Label sein.
- <sup>3</sup> Sanktionen werden von der Lenkungscommission (siehe Art. 11.1) basierend auf den Kontrollbefunden ausgesprochen.
- <sup>4</sup> Der Ausschluss eines Pferdehalters erfolgt in Absprache zwischen der Lenkungscommission und der Kontrollstelle sowie unter Anhörung des betroffenen Pferdehalters.

## **Kapitel 11: Lenkung und Entwicklung des STS-Pferdelabels**

### **Art. 11.1 Lenkungscommission**

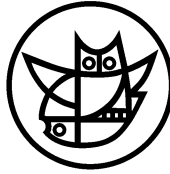
- <sup>1</sup> Die Lenkungscommission setzt sich zusammen aus 3 bis 5 Fachpersonen des STS. Der Geschäftsführer Fachbereiche, der Leiter der Kontrollstelle sowie ein Mitglied des Zentralvorstandes des STS sind automatisch Mitglieder der Lenkungscommission.
- <sup>2</sup> Die Lenkungscommission ist zuständig für das Tagesgeschäft des STS-Pferdelabels. Dieses beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufnahme neuer Pferdebetriebe ins STS-Pferdelabel
  - Information der teilnehmenden Pferdebetriebe über Neuerungen, labelbezogene Entscheide etc.
  - Entscheid über Sanktionen bei Nichteinhaltung der Richtlinien
  - Technische Weiterentwicklung der Richtlinien

### **Art. 11.2 Labelkomitee**

- <sup>1</sup> Das Labelkomitee setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Lenkungscommission sowie aus 4 bis 6 externen Fachleuten und Persönlichkeiten aus dem Bereich des Pferdesports und der Pferdehaltung.
- <sup>2</sup> Das Labelkomitee berät über die Zielsetzungen des STS-Pferdelabels und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des Labelprogrammes. Es vertritt das STS-Pferdelabel gegen aussen.

### **Art. 11.3 Anpassung der Richtlinien**

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien für das STS-Pferdelabel können jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung durch den STS angepasst werden.
- <sup>2</sup> Anpassungen werden den Pferdebetrieben frühzeitig mitgeteilt.
- <sup>3</sup> Für nötige Anpassungen an den Bauten und am Management werden angemessene Fristen gewährt.



## SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

### Kontrollgebühren für das STS-Pferdelabel

Gemäss: Richtlinien STS-Pferdelabel: Anforderungen an die tierfreundliche Haltung von Pferden; gültig ab 1. Januar 2011

Die Anmeldung für das STS-Pferdelabel kostet **CHF 200.00 zuzüglich MWST (Total CHF 216.20)**. Die Einzahlung des Betrages ist Voraussetzung für die Bearbeitung einer Anmeldung und berechtigt nach erfolgter Zahlung zur Betriebsaufnahmekontrolle gemäss Richtlinien und, sofern die Betriebsaufnahme zur Anerkennung der Pferdehaltung führt, zur Erlangung der Stallplakette für das laufende Kalenderjahr.

Aufgenommene Pferdehaltungen bezahlen pro Kalenderjahr eine Gebühr von **CHF 100.00 zuzüglich MWST (Total CHF 108.10)**. Die Gebührenrechnung wird jeweils am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres verschickt und ist bis spätestens auf den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu bezahlen. Die Gebühr für das erste angebrochene Jahr ist pro rata temporis (für die teilnehmenden Monate des Kalenderjahres) geschuldet und ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Die Einzahlung des Betrages innerhalb der Zahlungsfrist berechtigt zur Beibehaltung der Stallplakette, sofern die ordentlichen Kontrollen nicht zu einem Ausschluss aus dem STS-Pferdelabel führen. Bei Nichteinbezahlung des Betrages erlischt nach einmaliger Mahnung die Berechtigung zur Teilnahme am STS-Pferdelabel. Der Wiedereinstieg erfordert eine erneute Anmeldung mit Betriebsaufnahmekontrolle.

Muss aufgrund von Mängeln anlässlich einer Betriebsaufnahmekontrolle oder einer ordentlichen Kontrolle eine Nachkontrolle erfolgen, so fällt eine zusätzliche Kontrollgebühr von **CHF 250.00 zuzüglich MWST (Total 270.25)** an, welche vom Kontrolldienst STS in Rechnung gestellt wird. Bei Nichteinbezahlung des Betrages erlischt nach einmaliger Mahnung die Berechtigung zur Teilnahme am STS-Pferdelabel. Der Wiedereinstieg erfordert eine erneute Anmeldung mit Betriebsaufnahmekontrolle.

Diese Gebühren können vom Schweizer Tierschutz STS einseitig erhöht werden. Eine Erhöhung ist den Pferdebetrieben mindestens sechs Monate im Voraus und schriftlich bekannt zu geben.

## Empfangsschein

**Konto / Zahlbar an**  
CH16 0900 0000 4003 3680 3  
Schweizer Tierschutz STS  
Postfach 151  
4018 Basel

Zahlbar durch (Name/Adresse)

┌

└

**Währung Betrag**  
CHF 216.20

Annahmestelle

## Zahlteil



**Währung Betrag**  
CHF 216.20

**Konto / Zahlbar an**  
CH16 0900 0000 4003 3680 3  
Schweizer Tierschutz STS  
Postfach 151  
4018 Basel

**Zusätzliche Informationen**  
Anmeldegebühr STS-Pferdelabel

Zahlbar durch (Name/Adresse)

┌

└